

Beitragsatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Heilbrunn folgende

Beitragsatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Bad Heilbrunn erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet Bad Heilbrunn, Langau, Oberenzenau, Zwieselhang, Hochfeld und Ostfeld durch folgende Maßnahmen:

Regenrückhaltebecken, Verlängerung Hauptsammler, Pumpwerke und neue Kläranlage Penzberg.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und dem tatsächlich umbauten Raum der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Der umbaute Raum ist nach den Außenmaßen der Gebäude zu ermitteln. Keller werden voll herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude, die tatsächlich eine Abwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben ausser Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstücke die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist der anzusetzende umbaute Raum nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als umbauter Raum anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird nach der Summe der Grundstücksflächen und des umbauten Raumes umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche 0,41 €

b) pro cbm umbauer Raum 3,68 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bad Heilbrunn, 27.9.1994

Bachhuber, 1. Bürgermeister

Die Satzung vom 27.9.1994 wurde zuletzt geändert am 31.8.2001 zum 1. Januar 2002. Alle Änderungen sind in dieser Satzung erfasst.